
2020 **Ausgegeben zu Bonn am 11. März 2020** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
20. 2.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung	139
28. 1.2020	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	140
31. 1.2020	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	143
5. 2.2020	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	145
5. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	147
5. 2.2020	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	147
5. 2.2020	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	149
5. 2.2020	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über Biosicherheitszusammenarbeit	151
6. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	153
6. 2.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	154
7. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	155
7. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	156
10. 2.2020	Bekanntmachung des deutsch-togolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	156
12. 2.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration	158
12. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	158
12. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	159
12. 2.2020	Bekanntmachung zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	159
12. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	160
13. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	160
13. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	161
17. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	161

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
18. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	162
18. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	162
18. 2.2020	Bekanntmachung zum Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	163
18. 2.2020	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	163
18. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert)	164
18. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	164
18. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	165
19. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	165
20. 2.2020	Bekanntmachung zur Diplomatschutzkonvention	166
20. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	166
20. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	167
24. 2.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister	167

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Zweite Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung

Vom 20. Februar 2020

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 259), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Februar 2019 (BGBl. II S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt erweitert:

1. Unter dem Wort „Andorra“ wird das Wort „Anguilla“ und darunter das Wort „Bahamas“ eingefügt.
2. Unter dem Wort „Belize“ werden die Wörter „Britische Jungferninseln“ eingefügt.
3. Unter dem Wort „Malta“ wird das Wort „Marokko“ eingefügt.
4. Unter dem Wort „Pakistan“ wird das Wort „Panama“ eingefügt.
5. Unter den Wörtern „San Marino“ wird das Wort „Saudi-Arabien“ und darunter das Wort „Seychellen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Februar 2020

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Bekanntmachung
der deutsch-serbischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Januar 2020

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 19. Dezember 2018/28. Dezember 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Erneuerbare Energien im Fernwärmesektor (Greening the Public Sector)“, „Start-up Facility“ sowie „Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien über den Bankensektor (EcoKredite) – Komponente 3“) unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. Oktober 2010, die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 2018 sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2007 II S. 1666) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Dezember 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Daniela Bergelt

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Belgrad, den 19. Dezember 2018

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnoten Nr. 494/2017 vom 12. Dezember 2017, Nr. 504/2017 vom 19. Dezember 2017 und Nr. 186/2018 vom 7. Mai 2018) sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, für das Vorhaben „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Erneuerbare Energien im Fernwärmesektor (Greening the Public Sector)“ [PN 2017.6888.6] ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die developmentpolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Serbien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Serbien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern darüber hinaus, von der KfW Zuschüsse von insgesamt 8 144 522,56 Euro (acht Millionen einhundertvierundvierzigtausendfünfhundertzweiundzwanzig Euro sechshundertfünfzig Cent) für die Vorhaben
 - a) „Start-up Facility“ [PN 2017.6808.4] in Höhe von bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
 - b) „Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien über den Bankensektor (Ecokredite) – Komponente 3“ [PN 2018.6703.5] in Höhe von bis zu 2 144 522,56 Euro (zwei Millionen einhundertvierundvierzigtausendfünfhundertzweiundzwanzig Euro sechshundertfünfzig Cent)zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für micro, kleine und mittelständische Betriebe und Unternehmer oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Zuschusses erfüllen.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Serbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Vorhaben weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung der unter den Nummern 1 und 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage der unter Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
6. Die Zusage des unter Nummer 2 Buchstabe b genannten Betrags entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 die entsprechenden Durchführungsvereinbarungen (Finanzierungsverträge) geschlossen wurden.
7. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Verträge garantieren.
8. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
9. Die Regierung der Republik Serbien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 genannten Verträge in der Republik Serbien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene

Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Serbien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Serbien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Serbien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

10. Die Regierung der Republik Serbien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
11. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
12. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
13. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
14. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
15. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit den unter den Nummern 1 bis 15 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Thomas Schieb

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
Herrn Ivica Dačić
Belgrad

**Bekanntmachung
der deutsch-serbischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. Januar 2020

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. Dezember 2018/31. Dezember 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Finanzsystementwicklung ländlicher Raum“) unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. Oktober 2010, die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 2018 sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2007 II S. 1666) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 31. Dezember 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Januar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Daniela Bergelt

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Belgrad, den 7. Dezember 2018

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. Oktober 2010, die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 2018 (Verbalnote Nr. 427/2018) sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer für das Vorhaben „Finanzsystementwicklung ländlicher Raum (PN 2010.6563.0)“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditbank für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Serbien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Serbien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Serbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Zuschüsse zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Zuschüsse für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Zuschüsse zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2018 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden.
5. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.
6. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Zuschüsse ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Serbien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik Serbien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Serbien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Serbien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Serbien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
8. Die Regierung der Republik Serbien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Zuschüsse ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 13. Oktober 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Serbien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.

12. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
13. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Thomas Schieb

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
Herrn Ivica Dačić
Belgrad

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Februar 2020

Das in Arusha am 5. Dezember 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 ist nach seinem Artikel 5

am 5. Dezember 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Februar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Ostafrikanische Gemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 206/2019 vom 30. September 2019) sowie die Antwort der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Verbalnote REF: SGN/1/19 vom 29. Oktober 2019) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 70 000 000 Euro (in Worten: siebenzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit Gavi-Alliance, Phase VII“, zur direkten Zahlung an die Impfallianz Gavi, zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird,

sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der Impfallianz Gavi als Empfängerin des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2019 der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde.

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft, soweit sie nicht selbst Empfängerin des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft setzt sich bei den Regierungen ihrer Partnerstaaten dafür ein, dass diese bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen, und keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Ostafrikanischen Gemeinschaft veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Arusha am 5. Dezember 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jörg Herrera

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft

Libérat Mfumukeko

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 5. Februar 2020

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405, 1408) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Polen am 29. Januar 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2015 (BGBl. II S. 446).

Berlin, den 5. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Februar 2020

Das in Maputo am 29. November 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 29. November 2019
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Februar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2018

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. Oktober 2018 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 59 700 000 Euro (in Worten: neunundfünfzig Millionen siebenhunderttausend Euro) für die Vorhaben

- a) „Bildungs-SWAp ESP-Fase XII“ in Höhe von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- b) „Bildungs-SWAp ESP-Fase XIII“ in Höhe von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- c) „Management Consultant für den Bildungs-SWAp (Phase III) – Begleitmaßnahme“ in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
- d) „Küstenstädte als nachhaltige Wirtschaftszentren“ in Höhe von bis zu 15 700 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen siebenhunderttausend Euro),
- e) „EDM Short-term Investment Plan (STIP) II“ in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro),

- f) „Grüne Bürgerenergie für Afrika: Mosambik“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luft-

verkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragspartnern auf gütliche Weise beigelegt.

Geschehen zu Maputo am 29. November 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Detlev Wolter

Für die Regierung der Republik Mosambik
José Pacheco

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. Februar 2020

Das in Gaborone am 5. November 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 5. November 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Februar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Entwicklungsgemeinschaft
des Südlichen Afrika (SADC)

(im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“
und in der Einzahl als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC),

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 70/2016 vom 24. Oktober 2016) und die Antwortnote des Sekretariats der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika Nr. 441/2016 vom 17. November 2016 sowie auf das Protokoll der bilateralen Verhandlungen vom 28. Juni 2017 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 25 500 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für nachstehende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Projektvorbereitungs- und Entwicklungsfonds“ in Höhe von bis zu 13 500 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
- b) „TFCA Fazilität“ in Höhe von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Für das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Vorhaben besteht Einvernehmen, dass der Finanzierungsbeitrag auf Grund-

lage eines Weiterleitungsvertrages zwischen der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und der noch zu benennenden Durchführungsstelle an diese weitergeleitet wird.

(3) Für das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Vorhaben besteht Einvernehmen, dass der Finanzierungsbeitrag direkt durch die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) als Empfängerin des Finanzierungsbeitrags und Durchführungsstelle des Vorhabens zu den zwischen der KfW und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) zu vereinbarenden und von der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) zu billigen Bedingungen weitergeleitet wird, und eine Durchführungsvereinbarung zwischen der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) geschlossen wird.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung, sofern die darin enthaltenen Bestimmungen erfolgreich umgesetzt wurden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Artikel 3

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) setzt sich bei den Regierungen ihrer Mitgliedstaaten dafür ein, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) erhoben werden.

Artikel 4

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) setzt sich bei den Regierungen ihrer Mitgliedstaaten dafür ein, dass diese

- a) bei den sich aus den durch die Finanzierungsbeiträge abgedeckten Aktivitäten ergebenden und damit in Zusammenhang stehenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr die freie Wahl der Verkehrsdienstleister gewähren und
- b) keine Maßnahmen treffen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsdienstleister mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland an den Vorhaben ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Dienstleister erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Gaborone am 5. November 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ralf Andreas Breth

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)

Dr. Stergomena Lawrence Tax

**Bekanntmachung
der deutsch-ukrainischen Vereinbarung
über die Änderung der Vereinbarung
über Biosicherheitszusammenarbeit**

Vom 5. Februar 2020

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 5. Dezember 2019/ 11. Januar 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Änderung der in Form eines Notenwechsels vom 4. März 2015/28. Juli 2015 geschlossenen und mit Notenwechsel vom 20. Dezember 2017/31. Januar 2018 geänderten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit in den Bereichen der biologischen und chemischen Sicherheit sowie der nuklearen/radiologischen Sicherheit im Rahmen der G7-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ (BGBl. 2018 II S. 115, 116) ist nach ihren Schlussbestimmungen

am 14. Januar 2020

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kiew

Kiew, den 5. Dezember 2019

Verbalnote Nr. 363/2019

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine vorzuschlagen, die am 4. März 2015 und 28. Juli 2015 in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen der biologischen und chemischen Sicherheit sowie der nuklearen/radiologischen Sicherheit im Rahmen der G7-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ in ihrer mit Notenwechsel vom 20. Dezember 2017 und 31. Januar 2018 geänderten Fassung (im Folgenden als „CBRN-Vereinbarung 2018“ bezeichnet) mit folgenden Änderungen erneut zu verlängern:

1. Der Nummer 1 der CBRN-Vereinbarung 2018 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 gewährt die deutsche Vertragspartei nach Maßgabe künftiger Durchführungsverträge zwischen den unter Nummer 2 genannten Projektdurchführungsorganisationen und ukrainischen Partnern zusätzliche nicht rückzahlbare Beträge in Höhe von bis zu 10,5 Millionen Euro.“
2. Der Nummer 6 der CBRN-Vereinbarung 2018 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt noch drei Jahre nach den in Nummer 1 und Nummer 9 der CBRN-Vereinbarung 2018 vereinbarten Zeiträumen.“
3. In Nummer 9 der CBRN-Vereinbarung 2018 werden die Wörter „gilt bis zum 31. Dezember 2019“ durch die Wörter „gilt bis zum 31. Dezember 2022“ ersetzt.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und ukrainischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Ministerkabinett der Ukraine mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis des Ministerkabinetts der Ukraine zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine eine Vereinbarung in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Änderung der in Form eines Notenwechsels vom 4. März 2015 und 28. Juli 2015 geschlossenen und mit Notenwechsel vom 20. Dezember 2017 und 31. Januar 2018 geänderten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit in den Bereichen der biologischen und chemischen Sicherheit sowie der nuklearen/radiologischen Sicherheit im Rahmen der G7-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ bilden, die mit dem Datum des Eingangs der Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine
– Allgemeines Sekretariat –
Kiew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens von 1972
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 6. Februar 2020

I.

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017, 1018) ist nach seinem Artikel IV Absatz 3 für

Nauru	am	18. Juni 2018
Uganda	am	3. April 2019

in Kraft getreten.

II.

Das Übereinkommen ist infolge der Änderungen in der Struktur des Königreichs der Niederlande (vgl. die Bekanntmachung vom 29. August 2012, BGBl. II S. 1027) für die

Niederlande		
karibischer Teil	am	10. Oktober 2010
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin	am	10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2018 (BGBl. II S. 39).

Berlin, den 6. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tunesischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 6. Februar 2020

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 zu dem Abkommen vom 8. Februar 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2018 II S. 710) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 30 Absatz 2 am 16. Dezember 2019

in Kraft getreten ist.

Nach Artikel 30 Absatz 3 dieses Abkommens sind das Abkommen vom 23. Dezember 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das dazugehörige Schlussprotokoll vom selben Tag (BGBl. 1976 II S. 1654, 1670)

mit Ablauf des 15. Dezember 2019

außer Kraft getreten.

Berlin, den 6. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 7. Februar 2020

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Absatz 2 für die

Seychellen* am 3. Mai 2020

nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen nach Artikel I Absatz 3 Satz 1 und 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1060).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 7. Februar 2020

Das Internationale Übereinkommen vom 27. April 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485, 486; 1999 II S. 1066; 2007 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Costa Rica* am 6. Februar 2019
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen zu Artikel III des Übereinkommens sowie zu Kapitel 3 der Anlage des Übereinkommens

Panama am 20. Juli 2013

Uganda am 3. Mai 2019

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2018 (BGBl. II S. 37).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-togolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Februar 2020

Das in Lomé am 18. Dezember 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 18. Dezember 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Valentin Katzer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Togo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 13. März 2019 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 33 700 000 Euro (in Worten: dreiunddreißig Millionen siebenhunderttausend Euro) für die Vorhaben

1. „Berufliche Bildung und Jugendbeschäftigung IV“ in Höhe von bis zu 10 700 000 Euro (in Worten: zehn Millionen siebenhunderttausend Euro)
2. „Gesundheitssystemstärkung – Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte II“ in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro)
3. „Energieversorgung II“ in Höhe von bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Togo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge

zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(3) Die Regierung der Republik Togo, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Togo erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Togo getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Togo übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Togo die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Lomé am 18. Dezember 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Veltin

Für die Regierung der Republik Togo
Ayawovi Demba Tignokpa

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration**

Vom 12. Februar 2020

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. November 2019 zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration (BGBl. 2019 II S. 898, 899) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 28

am 22. Januar 2020

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 12. Februar 2020

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für

Tonga

am 7. März 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2018 (BGBl. II S. 319).

Berlin, den 12. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 12. Februar 2020

Fidschi* hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Januar 2020 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2016, BGBl. II S. 1261) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1054).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über das Verbot
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe
von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 12. Februar 2020

Mauritius* hat am 9. Januar 2020 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer eine territoriale Erklärung zum Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778, 779) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2018 (BGBl. II S. 298).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 12. Februar 2020

Mauritius* hat am 9. Januar 2020 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer eine territoriale Erklärung zum Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806, 807; 2003 II S. 578, 579; 2005 II S. 75, 76) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2015 (BGBl. II S. 1221).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit
fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 13. Februar 2020

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 2015 II S. 1446, 1474) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Ghana am 16. Februar 2020

Montenegro am 5. April 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1112).

Berlin, den 13. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 13. Februar 2020

I.

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 2015 II S. 1446, 1448) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Belgien am 30. September 2019

in Kraft getreten.

II.

Ferner wird das Protokoll nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Ghana am 16. Februar 2020

Montenegro am 5. April 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 2019 (BGBl. II S. 654).

Berlin, den 13. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße (ADR)**

Vom 17. Februar 2020

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in seiner durch das Protokoll vom 21. August 1975 geänderten Fassung (BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2015 II S. 504) wird nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls für

Usbekistan am 24. Februar 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2018 (BGBl. II S. 775).

Berlin, den 17. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Wasser und Gesundheit
zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 18. Februar 2020

Das Protokoll vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2006 II S. 763, 764) über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 3 für

Montenegro am 20. Februar 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2013 (BGBl. II S. 577).

Berlin, den 18. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen von 1995 und 1998
des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden
Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 18. Februar 2020

Die Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704; 2002 II S. 89, 90) werden nach Artikel 17 Absatz 5 des Übereinkommens für

Costa Rica am 19. Februar 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2020 (BGBl. II S. 48).

Berlin, den 18. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen
zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 18. Februar 2020

Mauritius* hat am 9. Januar 2020 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer eine territoriale Erklärung zum Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2016 (BGBl. II S. 1213).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 18. Februar 2020

Zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat Mauritius* am 9. Januar 2020 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer eine territoriale Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 52).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren
beim internationalen Transport (revidiert)**

Vom 18. Februar 2020

Die Europäische Union* hat am 7. Februar 2020 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) (BGBl. 2006 II S. 798, 799) einen Einspruch gegen die Erklärung der Türkei zu Zypern (vgl. Bekanntmachung vom 27. Februar 2019, BGBl. II S. 200) eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Februar 2019 (BGBl. II S. 200).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 18. Februar 2020

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Argentinien	am 20. Februar 2020
Guinea	am 4. März 2020
Libanon	am 5. Mai 2020
Mosambik	am 15. April 2020
Somalia	am 25. Februar 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2019 (BGBl. II S. 1115).

Berlin, den 18. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 18. Februar 2020

Die Niederlande hat am 6. Februar 2020 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. September 2020 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2020 (BGBl. II S. 131).

Berlin, den 18. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 19. Februar 2020

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) wird nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Libanon am 6. März 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2019 (BGBl. II S. 1119).

Berlin, den 19. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Bekanntmachung zur Diplomatschutzkonvention

Vom 20. Februar 2020

Mauritius* hat am 9. Januar 2020 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer eine territoriale Erklärung zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention – BGBl. 1976 II S. 1745, 1746) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2016 (BGBl. II S. 1250).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Vom 20. Februar 2020

Mauritius* hat am 10. Januar 2020 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Eigenschaft als Verwahrer eine territoriale Erklärung zum Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571; 1997 II S. 2126, 2127, 2130) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (BGBl. II S. 653).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in deutscher und englischer Sprache auf der Webseite des Auswärtigen Amts unter <http://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/vertraege> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt**

Vom 20. Februar 2020

Slowenien* hat am 11. Februar 2020 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in dessen Eigenschaft als Verwahrer die Gültigkeit seiner Vorbehalte gegen die Artikel 30, 44, 55, 58 und 59 des Übereinkommens (vgl. BGBl. 2018 II S. 142) für weitere fünf Jahre erklärt. Die Verlängerung gilt mit Wirkung ab 1. Juni 2020.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2020 (BGBl. II S. 135).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister**

Vom 24. Februar 2020

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (BGBl. 2007 II S. 546, 547) zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251, 1252) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für

Kasachstan am 23. April 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2018 (BGBl. II S. 71).

Berlin, den 24. Februar 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2019

Teil I: 38,00 €

(2 Einbanddecken) inkl. Versand

Teil II: 20,00 €

(1 Einbanddecke) inkl. Versand

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2019 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2020 Teil I Nr. 4 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de